

Satzung
über die Abstandsflächen
im Bereich der historischen Altstadt
Dülken
vom 14. November 1980

bekanntgemacht
im Amtsblatt Nr. 45/1980 des Kreis Viersen
vom 04. Dezember 1980

Inkrafttreten
gem. § 5 der Satzung
am Tage nach ihrer Bekanntmachung
(05. Dezember 1980)

Zur Zukunft des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung

Zusammenfassung des Vortrages von Professor Dr. Frido Wagener, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, vor der Landkreisversammlung am 10. November 1980 in Moers-Rheinkamp

Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung sind in der Bundesrepublik Deutschland in vielerlei Weise gefährdet. Gleichheit und Einheitlichkeit sind die „großen Ziele“ der Zeit. Unterschiedlichkeit und Uneinheitlichkeit, ja ein gewisses Maß an Unordnung sind aber für das Gedeihen von Föderalismus und kommunaler Selbstverwaltung notwendig.

Bei aller Kritik an der Bürokratie, der Gesetzesflut und der Verrechtlichung sind Staat und Verwaltung sowie unser öffentliches Personal im internationalen Vergleich gut. Gefährdungen des **Gesamtsystems** liegen in einem gewissen Übergewicht der Gerichtsbarkeit (dritte Gewalt), in einer zu hohen Regeldichte, die von der Verwaltung nur noch teilweise durchgesetzt werden kann, in einer zunehmenden Parteilichkeit des Personals und in einer Überbetonung des Funktionierens von Teilaufgaben durch beamtete Fachleute, Fachpolitiker und Fachinteressenvertreter.

Die Hauptbedrohung des **Föderalismus** ist eine um sich greifende Spielart des „kooperativen“ Föderalismus. Sie ist durch Mischplanung, Mischentscheidung und Mischfinanzierung gekennzeichnet. Fast alle wichtigen öffentlichen Investitionen laufen bereits heute unter der Herrschaft von „vertikalen Fachbruderschaften“ ab. Programmabsprachen der jeweils fachlich zuständigen Ministerialbeamten des Bundes und der Länder sind für die Landtage praktisch kaum noch zu verändern. Die Ausschüsse der Landtage kümmern sich daher lieber um Verwaltungsaufgaben. Die Länder sind in der Gefahr, „Bundesprovinzen“ zu werden.

Die (international gesehen) immer noch sehr leistungsfähige deutsche **kommunale Selbstverwaltung** leidet unter der

vereinheitlichenden Regelungssucht des Staates. Sie wird von zu viel Fachplanung „gegängelt“, insbesondere von Fachplanungen, deren Beachtung durch finanzielle Zweckzuweisungen erleichtert wird. Die Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist inzwischen sehr eingeschränkt. Es spricht vieles da-

für, daß die Qualität der leitenden Verwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zukünftig sinkt. Gegenüber der staatlichen Steuerung und der Verfälschung der örtlichen Prioritäten durch Zweckzuweisungen bei fast allen Investitionen in Gemeinden, Städten und Kreisen hilft die neuerdings kommunalfreundliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen wenig. Das Gleichheits- und Einheitlichkeitsstreben der

Inhaltsverzeichnis

Zur Zukunft des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung	771
Heimatbuch 1981	772
Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr 1979	772
Ausgleichsamt in Neuss	773
Studenten zu Gast bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	773
Kennt Sie das Kreisarchiv?	773
Öffentliche Zustellung Bußgeldbescheide	774
Bebauungsplan „Am Gruiters Feld“ Brüggen	774
Jahresrechnung 1979 Brüggen	775
Tagesordnung Versammlung Jagdgenossenschaft Brüggen	775
Entwurf Haushalt Jagdgenossenschaft Brüggen	776
Bebauungsplan „Ostumgehung“ Grefrath	776
Bebauungsplan „Terwelpstraße“ Kempen	776
Jugendwohlfahrtsausschuß Kempen	777
Bebauungsplan „Bocholter Weg“ Nettetal	778
Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Stadtkern“ Kaldenkirchen	779
Enteignungsverfahren Hochspannungsfreileitung Breyell	780
Umlegung Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell / Kaldenkirchen	780
Offenlegung Satzung Jagdgenossenschaft Lobberich	780
Satzung Jagdgenossenschaft Breyell	781
Bebauungsplan „Waldnieler Heide-Süd“ Schwalmtal	784
Umlegungsverfahren „Auf dem Mutzer“ Schwalmtal	785
Umlegungsverfahren „Kronenstraße/Wollstraße“ Tönisvorst	785
Umlegungsverfahren „Ortskern St. Tönis“ Tönisvorst	785
Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten Viersen	786
Satzung Abstandsflächen Altstadt Dülken	786
Satzung Abstandsflächen Altstadt Süchteln	787
Umlegungsverfahren „Löhplatz“ Viersen	788
Tagesordnung Ratssitzung Viersen	788
Gespeicherte personenbezogene Daten Willich	788
Mitgliederversammlung Wasser- und Bodenverband Nordkanal	794
Flurbereinigerungsverfahren Wachtendonk	794
Flurbereinigerungsverfahren Hinsbeck	794
Verlust von Sparkassenbüchern	794
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	796
Einwohnerzahlen 31. Oktober 1980	798

18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), die vorzeitige Umlegung des Grundstückes

Gemarkung St. Tönis,
Flur 16,
Flurstück 82,
beschlossen.

Hierdurch werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesem Grundstück geändert.

Dieser Beschluß ist nach Zustellung der Ausfertigungen aus dem zugehörigen Umlegungsplan (Umlegungsverzeichnis und Umlegungskarte) an die Beteiligten am 12. November 1980 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BBauG wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan festgesetzten Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Flurstückes ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Kreis Viersen, Ausgabe vom 4. Dezember 1980.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, Zimmer 32, oder unmittelbar beim Oberen Umlegungsausschuß beim Regierungspräsidenten in 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2, erhoben werden.

Tönisvorst, den 14. November 1980

Der Vorsitzende
gez. Dr. Rupprecht

Abl. Krs. Vie. 1980 S. 785

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an ungepflegten Wahlgrabstätten auf den stadtteiligen Friedhöfen in Viersen

Nachfolgend aufgeführte Wahlgrabstätten sind trotz zweimaliger öffentlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß gepflegt.

Die derzeitigen Anschriften der Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Unter Hinweis auf § 31 Abs. (4) und (5) der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadtteiligen Friedhöfen in Viersen wird hiermit das Nutzungsrecht an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten ent-

zogen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden aufgefordert, Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu entfernen. Grabaufbauten, die nach dieser Frist nicht entfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name des Nutzungsberechtigten
1/2 innen	108	Katharina Schürkes, Gbetersstraße 7b
5	15/16	Wilhelm Baumöller, Remigiusstraße 2c
5	331/333	Alois Esser, Höhenstraße 201
42	88	Paul Döhmer, Bismarckstraße 51
58	3	M. Haubrich, Herzogstraße 29

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name des Nutzungsberechtigten
12	103/104	Johann Zimmermann, Ostwall 37
37	72/73	Maria Hauers, Mevissenstraße 4

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name des Nutzungsberechtigten
A-XXI	71/72	Irmgarda Giesmann, Tönisvorster Straße 26

Viersen, den 11. November 1980

Der Stadtdirektor
gez. Dr. Vollert

Abl. Krs. Vie. 1980 S. 786

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 29. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der vorhandenen Fluchtlinien innerhalb der historischen Altstadt Dülken. Diese Zielsetzung erfordert eine Unterschreitung der in § 8 BauO NW und in der aufgrund von § 8 BauO NW erlassenen Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 25. März 1970

(GV NW S. 232) vorgeschriebenen Maße für Abstände an öffentlichen Verkehrsflächen. Die entsprechenden Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BBauG werden beachtet.

§ 2 Abstandsflächen

Zur Beibehaltung der historischen Straßenräume und Fluchtlinien müssen die nach §§ 2 und 3 der Abstandsflächenverordnung festgesetzten Halbmesser und Mindestabstände vor notwendigen Fenstern zu öffentlichen Verkehrsflächen unterschritten werden. Dabei ist die jeweils vorhandene Fluchtlinie für alle an den in § 4 bezeichneten Straßen oder Straßenteilen liegenden Grundstücke einzuhalten. Es muß jedoch zu den Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern gemäß § 8 Abs. 2 BauO NW ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

§ 3 Ausnahmen

Eine aus historischen Gründen bedingte Unterschreitung des in § 2 fest-

gesetzten Mindestabstandes ist durch Dispensierung im Einzelfall zu regeln.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Straßen innerhalb der Altstadt Dülken:

Am Neumarkt
Augustastr.äße
Blauensteinstraße
Börsenstraße
Cap Horn
Corneliusstraße
Domhof
Gewandhausstraße bis Haus Nr. 5
Hospitalstraße bis Haus Nr. 34 bzw. 37
Hühnermarkt
Kreuzherrenstraße
Kurze Straße
Lange Straße (von Kurze Straße bis Eintrachtstraße)
Marktstraße
Moselstraße
Münzstraße
ordgraben
stgraben
Ostwall
Pielengasse
Reiterstraße
Schöffengasse
Schulstraße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
St.-Martin-Straße
Talstraße bis Haus Nr. 22
Vogelsanggasse
Westgraben
Westwall

Der Geltungsbereich sowie die jeweilig einzuhaltenden Straßenbreiten sind in einer Kartenunterlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor Viersen hat diese Satzung durch nachstehende Verfügung vom 19. September 1980, Az. 61/30 87 7, genehmigt:

„Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit meine Genehmigung für die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken.

Im Auftrage:
gez. Baumanns“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird, bezogen auf die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken, auf folgendes hingewiesen:

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

vorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Viersen am 29. April 1980 beschlossene Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken ist vom Oberkreisdirektor Viersen mit Verfügung vom 19. September 1980 genehmigt worden.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Dülken wird zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Rathaus Viersen 1, Bahnhofstraße 23, III. Obergeschoß, offengelegt und zwar zu folgenden Zeiten: montags bis freitags von 7.45 bis 12.45 Uhr, montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Viersen, den 14. November 1980

gez. Gerke
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 1980 S. 786

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Abstandsflächen im Bereich der historischen Altstadt Süchteln

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 29. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der vorhandenen Fluchtlinien innerhalb der historischen Altstadt Süchteln. Diese Zielsetzung erfordert eine Unterschreitung der in § 8 BauO NW und in der aufgrund von § 8 BauO NW erlassenen Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 23. März 1970 (GV NW S. 232) vorgeschriebenen Maße für Abstände an öffentlichen Verkehrsflächen. Die entsprechenden Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BBauG werden beachtet.

§ 2 Abstandsflächen

Zur Beibehaltung der historischen Straßenräume und Fluchtlinien müssen die nach §§ 2 und 3 der Abstandsflächenverordnung festgesetzten Halbmesser und Mindestabstände vor notwendigen Fenstern zu öffentlichen Verkehrsflächen unterschritten werden. Dabei ist die jeweils vorhandene Fluchtlinie für alle an den in § 4 bezeichneten Straßen oder Straßenteilen liegenden Grundstücke einzuhalten. Es muß jedoch zu den Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern gemäß § 8 Abs. 2 BauO NW ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

§ 3 Ausnahmen

Eine aus historischen Gründen bedingte Unterschreitung des in § 2 festgesetzten Mindestabstandes ist durch Dispensierung im Einzelfall zu regeln.

§ 4 Geltungsbereich

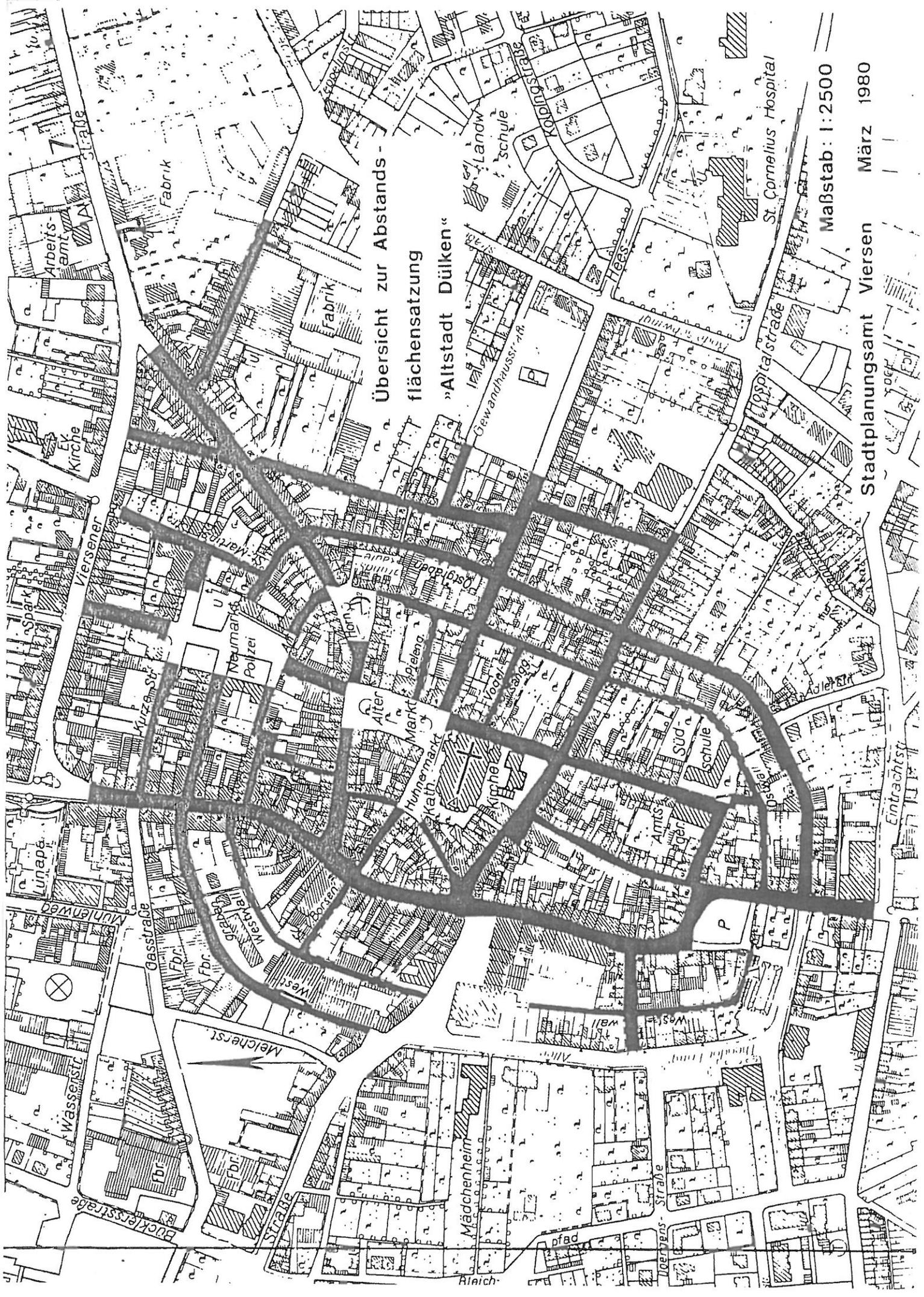
Diese Satzung gilt für folgende Straßen innerhalb der Altstadt Süchteln:

Gebrandstraße
Hindenburgstraße von Hochstraße bis Westring
Hochstraße bis Haus Nr. 95 bzw. 60
Irmgardisstraße
Kirchstraße
Klemensstraße
Kuckuckstraße
Ostring von Tönisvorster Straße bis Hochstraße
Propsteistraße
Tönisvorster Straße von Lindenplatz bis Ostring

Der Geltungsbereich sowie die jeweilig einzuhaltenden Straßenbreiten sind in einer Kartenunterlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Übersicht zur Abstands-
flächensatzung
»Altstadt Dülken«

Maßstab: 1:2500

Stadtplanungsamt Viersen März 1980

St. Cornelius Hospital

Hospitalstraße

Gewandhausstraße

Viersener

Gasstraße

Melcherstraße

Bückerstraße

Wasserstraße

Neumanns

Polizei

Alter Markt

Hunnenmarkt

Kath. Kirche

West

Mädchenheim

Loerjensstraße

Am Markt

Sud. Schule

Eintrachtstraße

Ufer

Horn

Pfeleg

Wanne

West

West

West

West

West

West

West

Ost

Ost